



Code of Conduct

Absender	glp Kanton Zürich
Datum	7. Februar 2019
Betrifft	Code of Conduct Nationalratswahlen 2019

Ein Wahlkampf ist ein gemeinsames Unterfangen von Kandidierenden und Partei, bei dem gegenseitige Erwartungen bestehen. Über diese soll im Vorfeld des Wahlkampfs Klarheit herrschen.

Die Grünliberale Partei des Kantons Zürich (glp ZH) und _____, im Folgenden als «Kandidatin» bzw. «Kandidat» bezeichnet, vereinbaren daher Folgendes:

1 Teilnahme am Wahlkampf

1. Die Kandidatin bzw. der Kandidat vertritt im Wahlkampf die Interessen und Positionen der glp ZH und der glp Schweiz (glp CH).
2. Die Kandidatin bzw. der Kandidat verwendet im Wahlkampf Werbemittel, die den Vorgaben der glp ZH und der glp CH betreffend Corporate Design (CD) und Corporate Identity (CI) entsprechen.
3. Die Kandidatin bzw. der Kandidat führt einen persönlichen Wahlkampf und beteiligt sich tatkräftig am Wahlkampf der glp ZH.
4. Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt allfällige Betreibungen und Strafregistereinträge gegenüber der Findungskommission offen.

2 Finanzielle Aspekte des Wahlkampfs

Bei der Finanzierung und der Organisation des Wahlkampfs wird zwischen dem allgemeinen Wahlkampf der glp ZH einerseits und dem persönlichen Wahlkampf der Kandidatin bzw. des Kandidaten andererseits unterschieden.

1. Im Rahmen des allgemeinen Wahlkampfs erbringt die glp ZH zumindest folgende Leistungen: Layout und Druck des Listen-Wahlprospekts, Layout und Druck der Listenplakate (unpersönliche Plakate).
2. Die Kandidatin bzw. der Kandidat beteiligt sich mit einem Kandidierendenbeitrag an den Kosten des allgemeinen Wahlkampfs. Der Kandidierendenbeitrag beträgt mindestens
 1. CHF 4000.- für die Listenplätze 1 bis 6,
 2. CHF 1000.- für die Listenplätze 7 bis 17,
 3. CHF 500.- für die Listenplätze 18 bis 35,

3. Jene Kandidierenden, die mehr als 30'000 CHF in den persönlichen Wahlkampf investieren, zahlen 20 % des Betrages, welcher 30'000 CHF übersteigt, des zusätzlich investierten Geldes in die Parteikasse für den gemeinsamen Wahlkampf ein.
(Gilt nicht für allfällige Ständeratskandidatur)
4. Der Kandidierendenbeitrag gemäss Absatz 2 ist von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten bis spätestens 15. Juli 2019 auf das Konto der glp ZH einzuzahlen.
5. Die Kosten für den persönlichen Wahlkampf inkl. des Wahlfotos trägt die Kandidatin bzw. der Kandidat selbst.
6. Die glp ZH stellt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Informationen zur Planung der Kosten für gängige Werbemittel für den persönlichen Wahlkampf (z. B. Postkarten, Plakate) zur Verfügung und hilft bei der Koordination mit Layouter/-in und Druckerei.
7. Der glp ZH ist es ein Anliegen, dass nach einem Wahlkampf transparent über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben informiert werden kann. Dafür ist sie auch auf Angaben ihrer Kandidierenden angewiesen: Die Kandidatin bzw. der Kandidat informiert bis am 30. November 2019 die glp ZH über die Höhe ihrer bzw. seiner Auslagen für den Wahlkampf und über die Gesamthöhe der Spenden, die sie bzw. er im Rahmen des Wahlkampfs erhalten hat. Ausserdem sind Kandidierende dem Wahlkampfausschuss auf Nachfrage jederzeit zur Auskunft über die Höhe und Herkunft der Spenden sowie ihrer Ausgaben im Wahlkampf verpflichtet.
8. Gegenüber Findungskommission sowie Wahlkampfausschuss sind allfällige Betreibungen und Strafregistereinträge offenzulegen.

3 Verpflichtungen im Fall einer Wahl

Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat am 20. Oktober 2019 oder an einem allfälligen Ersatztermin gewählt oder rückt sie bzw. er später während der Amtsperiode 2019–2023 in den Nationalrat nach und nimmt sie bzw. er die Wahl in dieses Amt an,

1. entrichtet sie bzw. er der glp ZH einen Fixbetrag von CHF 35'000. Wird das Amt nicht während der ganzen Amtsperiode bekleidet, wird der Fixbetrag proportional zur Zahl der ordentlichen Sessionen erhoben, an deren letztem Tag die Kandidatin bzw. der Kandidat das Amt bekleidet hat,
2. entrichtet sie bzw. er der glp ZH Mandatsabgaben in der Höhe von 10 % ihres bzw. seines um die Vorsorgeentschädigung und allfällige Zulagen für Kinder reduzierten steuerbaren Einkommens gemäss Lohnausweis für das Nationalratsmandat, die jeweils am 31. Mai nach Erhalt des jeweiligen Lohnausweises fällig sind,

4 Rückzug der Kandidatur

Zieht die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Kandidatur zurück, treten die Artikel 1, 2 und 3 der vorliegenden Vereinbarung ausser Kraft. Erfolgt der Rückzug nach dem 15. Juli 2019, ist die glp ZH nicht verpflichtet, Zahlungen gemäss Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 6 rückgängig zu machen.

Ort, Datum

Die Kandidatin bzw. der Kandidat